

## A. Allgemeine Bestimmungen

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Familienzentrum Sarganserland» besteht mit Sitz am jeweiligen Wohnort der Präsidentin, des Präsidenten ein Verein im Sinne von Art. 60ff. ZGB.

### 2. Zweck

Der Verein sorgt in gemeinnütziger, politisch und neutraler Weise für den Aufbau und Betrieb eines Familienzentrums Sarganserland. Ziele dieser Tätigkeit sind u.a.

- spontane Betreuungsmöglichkeiten für Kleinkinder
- neutraler Begegnungsort für Familien und Interessierte
- Ort für Beratung und Begleitung für (werdende) Eltern
- Veranstaltungen für Kinder und Erwachsene
- Informationsdrehscheibe und Vernetzung interner und externer Angebote

### 3. Mittel

Die Mittel des Vereins zur Verfolgung des Vereinszwecks bestehen aus:

- a) den Mitgliederbeiträgen
- b) Erträgen aus Angeboten des Vereins und dem Vereinsvermögen
- c) Unterstützungsbeiträgen der öffentlichen Hand und Freunden des Vereins
- d) freiwilligen Zuwendungen (Sponsorengelder, Schenkungen, Vermächtnisse etc.)

### 4. Mitgliedschaft

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, welche den Zweck des Vereins anerkennen. Die Aufnahme erfolgt jederzeit durch die Einzahlung des Jahresbeitrages. An der Mitgliederversammlung kommt jedem Mitglied eine Stimme zu. Mitglieder des Vorstands werden automatisch auch Mitglied des Vereins und haben keinen Mitgliederbeitrag zu leisten.

### 5. Austritt und Ausschluss

Der Austritt aus dem Verein kann unter Einhaltung einer Frist von 2 Monaten auf das Ende des Kalenderjahres schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Vorstand kann ein Mitglied, das den Interessen des Vereins zuwiderhandelt, den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt oder andere wichtige Gründe vorliegen, ausschliessen. Der Ausschluss erfolgt durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes. Gegen einen Ausschliessungsbeschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied innert 30 Tagen seit der schriftlichen Mitteilung desselben an die nächste Vereinsversammlung rekurrieren. Der Rekurs ist dem Vorstand einzureichen. Die Vereinsversammlung entscheidet abschliessend über die Einsprache. Es gilt das einfache Mehr.

## **6. Vereinsjahr und Haftung**

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Für die Verbindlichkeit des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder oder des Vorstandes ist ausgeschlossen.

<b>B. Organisation</b>
------------------------

## **7. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevision

## **8. Vereinsversammlung**

Die Vereinsversammlung wird auf Beschluss des Vorstandes durch das Präsidium des Vorstandes einberufen. Sie muss ferner einberufen werden, wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich verlangt. Die Vereinsversammlung findet jährlich jeweils im ersten Halbjahr statt.

Die Einberufung hat bei ordentlichen Vereinsversammlungen wenigstens 14 Tage, bei ausserordentlichen wenigstens 10 Tage vor der Versammlung unter Angabe der Traktanden zu erfolgen.

Anträge zu Händen der Vereinsversammlung sind dem Vorstand spätestens 5 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

Der ordentlichen Mitgliederversammlung obliegen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, Revisionsberichtes und des Budgets
- d) Festsetzung der Jahresbeiträge der Mitglieder
- e) Wahl des Vorstandes, des Präsidiums und der Rechnungsrevision
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder
- g) Änderung der Statuten
- h) Auflösung des Vereins und Verwendung Liquidationserlös

Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr der Stimmenden.

## **9. Vorstand**

Der Vorstand besteht aus einem Präsidium und drei bis neun Mitgliedern. Drei dieser Mitglieder können leitende Mitglieder von FAGS, der Mütter-/Väterberatung (MVB) und KITA-WAS Kindertagesstätten sein. Sollten diese Organisationen oder auch einzelne davon auf einen Sitz verzichten, werden andere Vorstandsmitglieder gesucht.

Ausser dem Präsidium konstituiert sich der Vorstand selbst.

Dem Vorstand obliegen die Leitung und Vertretung des Vereins nach aussen. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, soweit diese nicht in die Kompetenz der Vereinsversammlung fallen. Insbesondere sind dies:

- a) Organisation des Vereins

- b) Errichten eines Betriebskonzeptes
- c) Erstellen eines Aufgaben- und Kompetenzkatalogs
- d) Errichten eines Entschädigungs- und Spesenreglements und anderer Reglemente
- e) Finanzielle und administrative Führung der Vereinsgeschäfte
- f) Organisation der Angebote
- g) Vollzug von Versammlungsbeschlüssen

Für den operativen Betrieb des Familienzentrums kann der Vorstand eine Betriebsleitung (Koordinationsstelle) errichten, welche situativ mit beratender Stimme an den Vorstandssitzungen teilnimmt.

Die Amtsdauer des Präsidiums und der Vorstandsmitglieder beträgt zwei Jahre. Sie sind wiederwählbar.

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens jedoch dreimal im Jahr oder wenn 3 Mitglieder des Vorstandes es verlangen. Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

## **10. Rechnungsrevision**

Die Mitgliederversammlung wählt 2 Rechnungsrevisorinnen bzw. -revisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **11. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

C. Schlussbestimmungen
------------------------

## **12. Statutenänderung und Auflösung**

Beschlüsse über die Änderung der Statuten sowie die Auflösung des Vereins bedürfen der Zustimmung einer Zweidrittelmehrheit der Anwesenden an der Vereinsversammlung.

Im Falle der Auflösung beschliesst die Vereinsversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Dabei ist zu berücksichtigen, dass ein allfälliger Liquidationsgewinn entweder an eine andere gemeinnützige bzw. mit öffentlicher Zwecksetzung steuerbefreite Institution mit Sitz in der Schweiz oder an das Gemeinwesen zu fallen hat.

## **13. Inkrafttreten**

Die vorliegenden Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 19. März 2025 in Sargans genehmigt und treten mit Unterzeichnung sofort in Kraft und ersetzen diejenigen vom 6. März 2023.

---

Unterschrift Präsidium  
Silvia Ackermann und Runa Wachter

---

Unterschrift Protokollführerin  
Melissa Baumgartner